

Zahl: 8130-1/2012  
Betr.: Abfallgebühren

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 16. Mai 2012, Zahl 8130-1/2012, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1996, 14/1999, wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden zur Bedeckung des tatsächlichen Aufwandes für die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung ausgeschrieben.
- (3) Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich:

4-wöchentlich:

je 60 l Müllbehälter .....	€	7,68
je 120 l Müllbehälter .....	€	7,82
je 240 l Müllbehälter .....	€	15,62
je 360 l Müllbehälter .....	€	23,45
je 1100 l Müllbehälter .....	€	71,66
je 2500 l Müllbehälter .....	€	162,90

2-wöchentlich:

je 1100 l Müllbehälter .....	€	71,66
je 2500 l Müllbehälter .....	€	162,90

b) im Sonderbereich

je 60 l Müllsack Euro .....	€	6,57
-----------------------------	---	------

### § 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des